



Kampfrichterordnung

Präambel

Diese Landeskampfrichterordnung (LKRO) regelt das gesamte Kampfrichterwesen des Niedersächsischen Judo Verbandes e.V. (NJV).

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit des / der Landeskampfrichterreferenten/-in (LKRR), der Landeskampfrichterkommission (LKR-Kommission), des Landeskampfrichterbeirats (LKR-Beirat), der Kampfrichter/-innen (KR), des Obersten Kampfgerichts, der Listenführer/-innen, der Zeitnehmer/-innen sowie der Registratoren/-innen.

Der LKRR sichert die regelgerechte Durchführung von Meisterschaften / Turnieren und die Aus- und Weiterbildung nach der neuesten Regelauslegung in Theorie und Praxis.

Die LKRO ist richtungsweisend und hat Gültigkeit für alle dem NJV angeschlossenen Untergliederungen als Rahmenrichtlinie.

Die Untergliederungen regeln ihr Kampfrichterwesen unter Berücksichtigung der LKRO eigenständig, soweit in dieser Ordnung keine Regelungen für die Untergliederungen festgelegt sind.

Inhalt

Präambel	2
Kapitel 1 – Allgemeines	5
Kapitel 2 – Schulung, Aus- und Weiterbildung, Prüfungen	5
2.1 Lehrgänge	5
2.2 Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien zum Erwerb von KR-Lizenzen.....	5
2.2.1 DJB-B Lizenz.....	5
2.2.2 Landeskampfrichterlizenz B und A (Landes-B und Landes-A Lizenz).....	5
2.2.2.a) Zulassungsvoraussetzung zur Landes-B Lizenz	5
2.2.2.b) Zulassung zur Landes-A Lizenz.....	6
2.2.2.c) Abnahme und Wiederholung von Prüfungen	6
2.2.3 KR-Lizenzen der Untergliederungen	7
Kapitel 3 – Lizenzierung, Gültigkeit der Lizenz, Entzug / Erlöschen der Lizenz	7
3.1 Gültigkeit der KR-Lizenz.....	7
3.2 Entzug / Erlöschen der Lizenz aufgrund Fehlverhaltens.....	8
3.3 Ruhen der Lizenz bei Erreichen der Altersgrenze	8
Kapitel 4 – Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften / Turnieren, Oberstes Kampfgericht 8	
4.1 International / DJB-Ebene	8
4.2 Landesebene NJV	8
4.3 Einsatz in anderen Zugehörigkeitsbereich	9
4.4 Regelungen in den Untergliederungen.....	9
4.5 Oberstes Kampfgericht.....	9
4.6 Sonstige Offizielle	9
Kapitel 5 – LKRR, LKR-Kommission, LKR-Bereit, Untergliederungen	9
5.1 LKRR	9
5.2 LKR-Kommission.....	10
5.2.1 Zusammensetzung	10
5.2.2 Aufgaben	10
5.3 Landeskampfrichter-Beirat	11
5.3.1 Zusammensetzung	11
5.3.2 Aufgaben / Einberufung.....	11
5.3.3 Abstimmungen.....	11
5.4 Untergliederungen	12
Kapitel 6 – Kleiderordnung	12
6.1 NJV-Ebene	12
6.2 Untergliederungen	12
Kapitel 7 – Ausnahmen	12
Kapitel 8 – Inkrafttreten	13

Kapitel 1 – Allgemeines

Die Einhaltung der LKRO wird vom LKRR gewährleistet.

Dieser wird in seiner Arbeit von der LKR-Kommission und vom LKR-Beirat unterstützt.

Kapitel 2 – Schulung, Aus- und Weiterbildung, Prüfungen

2.1 Lehrgänge

Im NJV wird durch den LKRR und die LKR-Kommission pro Jahr mindestens ein Ausbildungslehrgang zum/zur Landeskampfrichter/in (LKR) B und A angeboten und durchgeführt.

Der Ausbildungslehrgang beinhaltet eine theoretische Prüfung und eine gesonderte praktische Prüfung.

Zudem wird durch den LKRR und die LKR-Kommission pro Kalenderjahr mindestens ein Fortbildungslehrgang für alle LKR zur Verlängerung der Lizenz angeboten und durchgeführt.

Der Fortbildungslehrgang beinhaltet eine schriftliche Überprüfung der theoretischen Kenntnisse.

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrgangs und der Fortbildungslehrgang werden üblicherweise zu einem gemeinsamen KR-Lehrgang verbunden.

Weitere das Kampfrichterwesen betreffende Fortbildungen auf NJV-Ebene, wie z.B. Listenführungslehrgänge werden je nach Ausbildungsbedarf durch den LKRR und die LKR-Kommission angeboten und durchgeführt.

2.2 Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien zum Erwerb von KR-Lizenzen

2.2.1 DJB-B Lizenz

Die Benennung und die Vorbereitung von KR zur DJB-B KR-Prüfung obliegen dem LKRR in Abstimmung mit der LKR-Kommission.

2.2.2 Landeskampfrichterlizenz B und A (Landes-B und Landes-A Lizenz)

2.2.2.a) Zulassungsvoraussetzung zur Landes-B Lizenz

Die Mindestgraduierung für die Landes-B Lizenz ist der 1. Kyu.

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Mindestalter und -graduierung stellen jeweils auf den Tag der Ablegung der praktischen Prüfung zur Landes-B Lizenz ab.

Der KR, der sich der Prüfung zur Landes-B Lizenz stellt, sollte 2 Jahre als KR der direkten Untergliederung im Einsatz gewesen sein.

In dem Kalenderjahr, in dem der Prüfling zur Landes-B Lizenz das 55. Lebensjahr vollendet, ist letztmalig eine Zulassung zur Prüfung möglich.

Die Teilnahme am Prüfungslehrgang zur Erlangung der Landes-B Lizenz erfolgt auf Vorschlag des KR-Referenten (KRR) der direkten Untergliederung.

In Einzelfällen, z.B. bei guter KR-Leistung auf unteren Ebenen, ist der LKRR berechtigt, entsprechende KR selbst zur Teilnahme am Prüfungslehrgang zur Erlangung der Landes-B Lizenz aufzufordern.

2.2.2.b) Zulassung zur Landes-A Lizenz

Die Nominierung zur Teilnahme am Prüfungslehrgang zur Erlangung der Landes-A Lizenz erfolgt durch den LKRR in Abstimmung mit der LKR-Kommission.

Mindestalter und –graduierung entsprechen denen zur Landes-B Lizenz.

Der KR, der sich der Prüfung zur Landes-A Lizenz stellt, sollte im Allgemeinen ein Jahr mit der Landes-B Lizenz im Einsatz gewesen sein.

2.2.2.c) Abnahme und Wiederholung von Prüfungen

Die theoretischen und praktischen Prüfungen zur Landes-B und Landes-A Lizenz stimmt der LKRR in Zusammenarbeit mit der LKR-Kommission ab.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die vorab festgelegte Mindestpunktzahl erzielt hat.

Der LKRR schlägt in Abstimmung mit der LKR-Kommission nach erfolgreicher abgelegter theoretischer Prüfung einen Termin zur praktischen Prüfung vor.

Alle praktischen Prüfungen zur Landes-A und B Lizenz finden auf Meisterschaften / Turnieren des NJV statt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Ablauf einer von der LKR-Kommission festgelegten Vorbereitungszeit wiederholt werden.

2.2.3 KR-Lizenzen der Untergliederungen

Die Mindestgraduierung für das Ablegen der Prüfung zu allen KR-Lizenzen der Untergliederungen des NJV ist der 3. Kyu.

Das Mindestalter für das Ablegen der Prüfung zu allen KR-Lizenzen der Untergliederungen des NJV beträgt 16 Jahre.

Mindestalter und –graduierung stellen jeweils auf den Tag der Ablegung der praktischen Prüfung zur KR-Lizenz der jeweiligen Untergliederung ab.

Mit der praktischen Ausbildung zur Vorbereitung auf die KR-Lizenz kann ab Vollendung des 14. Lebensjahr begonnen werden.

Der KR, der eine höhere Lizenz anstrebt, sollte ein Jahr im Einsatz gewesen sein.

Die Abnahme der praktischen Prüfung findet auf einer Meisterschaft / einem Turnier der Untergliederungsebene statt, für die eine Lizenzierung angestrebt wird. Die KRR der Untergliederungen regeln auf der jeweiligen Ebene, wie die Benennung der Prüflinge zu einer höheren Lizenz erfolgen soll.

Kapitel 3 – Lizenzierung, Gültigkeit der Lizenz, Entzug / Erlö- schen der Lizenz

3.1 Gültigkeit der KR-Lizenz

Die KR-Lizenz ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig.

Für alle KR, gleich welcher Ebene, besteht die Pflicht, in jedem Kalenderjahr an einem Aus- / Fortbildungslehrgang auf seiner/ihrer Lizenzebene teilzunehmen.

Zum Lizenzerhalt ist die Absolvierung der theoretischen Überprüfung erforderlich. Hierbei ist zum Lizenzerhalt die vorab festgelegte Mindestpunktzahl zu erreichen.

Sollte diese Mindestpunktzahl nicht erreicht werden, entscheidet die LKR-Kommission über weitere Anforderungen an den KR zum Lizenzerhalt.

Sofern ein KR den Fortbildungslehrgang seiner Lizenzebene nicht wahrnehmen kann, kann er in Abstimmung mit dem LKRR an einem Aus- / Fortbildungslehrgang einer Untergliederung des NJV teilnehmen.

Kommt ein KR dieser Verpflichtung, ohne Benennung triftiger Gründe, gegenüber dem zuständigen KRR nicht nach, ruht grundsätzlich seine Lizenz. Er darf dann nicht mehr, bis zur Teilnahme an einem entsprechenden Aus- / Fortbildungslehrgang, als KR eingesetzt werden.

Einzelfallregelungen obliegen der Entscheidung des KRR in Abstimmung mit der KR-Kommission.

3.2 Entzug / Erlöschen der Lizenz aufgrund Fehlverhaltens

Nimmt ein KR unentschuldigt zweimal innerhalb von zwölf Monaten (Fristbeginn ab erstmaliger Versäumnis) einen Einsatz, der ihm rechtzeitig bekannt gegeben wurde, nicht wahr, erlischt grundsätzlich seine KR-Lizenz für das laufende Kalenderjahr.

Er kann die KR-Lizenz, in der Stufe, die er vorher innehatte, nur mit einer theoretischen und praktischen Prüfung im Folgejahr wiedererlangen.

3.3 Ruhen der Lizenz bei Erreichen der Altersgrenze

Die LKR-Lizenz ruht automatisch mit dem Ablauf des Kalenderjahres in dem der LKR das 62. Lebensjahr vollendet.

3.4 Regelungen in den Untergliederungen

Die Untergliederungen sind berechtigt, unter Berücksichtigung des Mindestalters, eigene Altersregelungen zu treffen.

Kapitel 4 – Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften / Turnieren, Oberstes Kampfgericht

4.1 International / DJB-Ebene

Einsätze auf einer höheren Lizenzebene als der des NJV gehen den Einsätzen auf NJV-Ebene vor.

KR mit internationaler oder DJB Lizenz sind verpflichtet auch Einsätze auf unteren Ebenen wahrzunehmen.

4.2 Landesebene NJV

Für alle Landes-, Bundes- und internationalen KR im NJV ist der LKRR zuständig.

Bei dessen Verhinderung auf Veranstaltungen des NJV übernimmt der von ihm namentlich benannte Vertreter seine Aufgaben.

Der LKRR erstellt die KR-Einsatzplanung und lädt die eingesetzten KR rechtzeitig (durch softwaregesteuerte KR-Einsatzplanung, postalisch, per Mail, persönlich) zu den Einsätzen ein.

LKR können durch den LKRR nur auf Veranstaltungen des NJV eingesetzt werden.

Es ist vom LKRR darauf zu achten, dass eine möglichst gleichmäßige Einsatzverteilung auf alle LKR erfolgt.

Die sportliche Leitung stimmt im Vorwege der jeweiligen Veranstaltung mit dem LKRR ab, ob für das Wiegen der Athleten und die Kontrolle der Pässe Kampfrichter benötigt werden. Sind hierfür KR erforderlich, teilt der LKR-Referent diese ein und weist sie in der Einladung darauf hin.

Einsätze auf NJV-Ebene gehen Einsätzen der Untergliederungen grundsätzlich vor.

4.3 Einsatz in anderen Zugehörigkeitsbereich

Bei nicht ausreichenden KR für eine Meisterschaft / Turnier auf der jeweiligen Untergliederung hat deren KRR erst KR zur Unterstützung bei anderen KRR derselben Untergliederungsebene bzw., wenn dies nicht erfolgreich ist, beim KRR der nächsthöheren Ebene rechtzeitig anzufordern.

Wenn ein KR an einer Veranstaltung außerhalb seines Zugehörigkeitsbereiches teilnehmen will, ist dies mit dem zuständigen KRR zeitnah abzustimmen.

4.4 Regelungen in den Untergliederungen

Für die KR der Untergliederungen ist der jeweilige KRR der Untergliederung zuständig.

4.5 Oberstes Kampfgericht

Bei Veranstaltungen im NJV setzt sich das Oberste Kampfgericht aus dem eingesetzten Hauptkampfrichter (HKR) und der sportlichen Leitung zusammen.

Das Oberste Kampfgericht ist zuständig für das Kampfgeschehen auf der Matte.

Bei formellen Fehlern ist der HKR zuständig. Die getroffene Entscheidung ist endgültig.

4.6 Sonstige Offizielle

Der Ausrichter einer Veranstaltung stellt qualifizierte Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren bereit.

Kapitel 5 – LKRR, LKR-Kommission, LKR-Bereit, Untergliederungen

5.1 LKRR

Als LKRR ist grundsätzlich ein Kampfrichter vorzusehen, der mindestens die Bundes-Lizenz hat. Letztmalig kann sich ein Kandidat für den LKRR in dem Kalenderjahr zur Wahl stellen, in dem er das 62. Lebensjahr vollendet. Er sollte bei allen Meisterschaften und Turnieren auf NJV-Ebene anwesend sein.

5.1.1 Wahltag

Die Wahl des LKRR erfolgt auf dem Aus- oder Fortbildungslehrgang, der für das Wahljahr ausgeschrieben wird. Die Uhrzeit der anstehenden Wahlen ist verbindlich auf der Ausschreibung anzugeben.

5.1.2 Stimmrecht

Der LKRR wird durch die am Wahltag bei der Wahl persönlich anwesenden KR mit gültiger Landeslizenz gewählt.

5.2 LKR-Kommission

5.2.1 Zusammensetzung

Die LKR-Kommission besteht aus dem LKRR sowie mindestens zwei und maximal vier weiteren Kommissionsmitgliedern.

Der LKRR benennt umgehend nach seiner Wahl die Mitglieder der LKR-Kommission.

Die Kommissionsmitglieder sollten mindestens die Bundeslizenz besitzen.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Kommissionsmitglied das 67. Lebensjahr vollendet, scheidet es automatisch aus der Kommission aus. Diese Regelung greift nicht, sofern das Kommissionsmitglied zu diesem Zeitpunkt Mitglied einer übergeordneten KR-Kommission (DJB, EJU, IJF) sein sollte.

Die Mindestzahl der weiteren Kommissionsmitglieder sollte nicht unterschritten werden.

Nachnominierungen sind durch den LKRR möglich.

Bei Differenzen mit der LKR-Kommission kann bei allen Fortbildungslehrgängen auf Antrag eine Abstimmung auf Abwahl durch einen stimmberechtigten LKR (s. 5.1.2) herbeigeführt werden.

Der Antrag muss spätestens sechs Wochen vor dem Lehrgangstag beim LKRR schriftlich mit Begründung gestellt werden. Der Antrag und der Abstimmungszeitpunkt ist spätestens zwei Wochen vor dem Lehrgang den LKR mitzuteilen.

Die Abwahl einzelner oder aller Kommissionsmitglieder erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten (s. 5.1.2).

5.2.2 Aufgaben

Die Kommissionsmitglieder unterstützen den LKRR bei seiner organisatorischen Tätigkeit sowie auf den Meisterschaften und Lehrgängen in den Bereichen Ausbildung in Theorie und Praxis.

Sie üben auf den Meisterschaften / Turnieren eine überwiegend beobachtende Funktion aus.

Die LKR-Kommission ist zudem zuständig für disziplinarische Maßnahmen gegenüber KR des NJV, insbesondere bei Lizenzentzug und Lizenzabstufungen. Disziplinarische Maßnahmen können bei groben Pflichtverstößen ausgesprochen werden.

Entscheidungen über disziplinarische Maßnahmen sind zu protokollieren und von den Kommissionsmitgliedern gegenzuzeichnen.

Disziplinarische Entscheidungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dann beim LKRR gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen.

5.3 Landeskampfrichter-Beirat

5.3.1 Zusammensetzung

Der LKR-Beirat besteht aus der LKR-Kommission sowie den KRR der direkten Untergliederungen.

5.3.2 Aufgaben / Einberufung

Der Beirat stellt im Wesentlichen ein Gremium zum Informationsaustausch zwischen dem KR-Wesen auf NJV-Ebene und dem KR-Wesen in den Untergliederungen dar.

Schwerpunkt der Tätigkeit des Beirates ist die Organisation der KR-Ausbildung in den Untergliederungen und die gezielte Förderung der neuen KR.

Der Beirat sollte einmal im Kalenderjahr auf Einladung durch den LKRR tagen.

Der Beirat ist das Gremium, das bei verhängten Disziplinarmaßnahmen gegen einen LKR über dessen Einspruch entscheidet.

Nach Eingang des Einspruches beim LKRR ist der LKR-Beirat innerhalb eines Monats (Fristbeginn Eingang des Antrages) zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

Über den Einspruch ist abzustimmen.

Gegen die Entscheidung des LKR-Beirates kann der Rechtsausschuss des NJV angerufen werden.

Die Einberufung des Beirates ist zudem jederzeit möglich, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates dies schriftlich beim LKRR beantragen. Nach Eingang dieses Antrages ist der Beirat dann innerhalb von sechs Wochen (Fristbeginn Eingang des Antrages) einzuberufen.

5.3.3 Abstimmungen

Ist der zuständige KRR der direkten Untergliederung gleichzeitig Kommissionsmitglied, kann er seinen Vertreter als KRR der Untergliederung nur im Falle seiner Abwesenheit in den Bereit entsenden.

Beschlüsse der LKR-Kommission können mit einfacher Mehrheit des Beirates außer Kraft gesetzt / geändert werden.

5.4 Untergliederungen

Als KRR in der jeweiligen Untergliederungsebene sollte ein aktiver KR mit mindestens einer KR-Lizenz der nächsthöheren Ebene eingesetzt werden.

Der jeweilige KRR sollte bei allen Meisterschaften und Turnieren auf seiner Untergliederungsebene anwesend sein.

Kapitel 6 – Kleiderordnung

6.1 NJV-Ebene

Die offizielle Kleidung der Kampfrichter bei Turnieren / Meisterschaften auf NJV-Ebene besteht aus:

- schwarzer Blazer
- langer grauer Hose
- weißem, kurzärmeligem Oberhemd
- der für die NJV-Ebene vorgeschriebenen Krawatte
- schwarzen Strümpfen

Kampfrichterinnen können auf eigenen Wunsch auf das Tragen einer Krawatte verzichten.

6.2 Untergliederungen

Die Untergliederungen regeln ihre Kleiderordnung selbstständig.

Es ist jedoch zu gewährleisten, dass eine gewisse Einheitlichkeit und Angemessenheit der KR-Bekleidung gewahrt wird.

Kapitel 7 – Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch die LKR-Kommission angeordnet werden.

Diese Ausnahme gelten dann auch nur für den jeweiligen Einzelfall, für welche sie angeordnet wurden.

Kapitel 8 – Inkrafttreten

Diese LKRO wurde vom NJV-Verbandstag am 22.04.2012 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser LKRO treten sämtliche bisherigen LKRO des NJV außer Kraft.